

DENIC haftet bei offenkundiger Rechtsverletzung durch einen Domainnamen

Bislang war es stets eindeutige Meinung der Gerichte, dass die DENIC – das ist die zentrale Registrierungsstelle für die Registrierung von Domainnamen unter der Top-Level-Domain „.de“ – selbst nicht für Rechtsverletzungen durch die Registrierung von rechtsverletzenden Domains haftet. Die DENIC habe nämlich – so die Gerichte – keine eigene Prüf- und Kontrollpflicht. Die Rechtsverletzung begeht daher stets der Registrierende.

Aber es gibt eben doch Ausnahmen: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 27.10.2011 nämlich entschieden, dass die DENIC doch haften kann, und zwar dann, wenn sie auf eine offenkundige, von einem ihrer Sachbearbeiter unschwer zu erkennende Verletzung des Namensrechts hingewiesen wird.

Eine solche offenkundige Namensrechtsverletzung liegt laut BGH beispielsweise dann vor, wenn es sich bei dem als verletzt geltend gemachten Namen um die offizielle Bezeichnung der für die Verwaltung eines Regierungsbezirks zuständigen Behörde handelt und der beanstandete Domainname von einem in Panama ansässigen Unternehmen registriert worden ist.

Darum ging es nämlich in dem Fall. Konkret hatte die in Panama ansässige Firma die Domain www.regierung-oberfranken.de registriert. Dann, so der BGH, muss die DENIC aber zumindest auf Hinweis eines Dritten – hier war es wohl die betreffende Regierung in Oberfranken selbst, die die DENIC informiert hatte – reagieren und die Domainregistrierung unterlassen. Sonst haftet die DENIC selbst als Störer für die Rechtsverletzung.

Fazit

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass man sich an den Domaininhaber selbst wenden muss. Das gilt in der Regel auch hinsichtlich des Admin-C. Auch dieser haftet nur in besonderen Ausnahmefällen. Aber zumindest besteht in solchen besonderen Fällen jetzt die Möglichkeit direkt auf die DENIC zuzugehen, was für den Verletzten viele Vorteile mit sich bringt und das Verfahren, sowie die Kosten wesentlich überschaubarer gestaltet, gerade wenn der eigentliche Domaininhaber im Ausland sitzt.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.10.2011 – Az. I ZR 131/10)

Urheberrechtsverletzung durch Framing?

Framing, damit werden Inhalte anderer Internetseiten im Rahmen der eigenen Internetseite eingebunden. Dass die eingebundenen Inhalte von einer anderen Seite stammen ist von sich aus nicht erkennbar. Man muss schon den Nutzer darauf hinweisen, wenn man dies denn möchte.

Ist das Framing nun eine Urheberrechtsverletzung? Immerhin gibt es das alleinige Recht des Urhebers oder des ausschließlichen Rechteinhabers, seine Inhalte öffentlich zugänglich zu machen. Das steht im § 19a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Es gibt – wie leider allzu oft – zu dieser Frage gegensätzliche Meinungen. Das Oberlandesgericht in Köln hat in einem Urteil vom 16.03.2012 entschieden, dass zumindest dann keine Urheberrechtsverletzung vorliegt, wenn ein „verständiger Internetnutzer“ leicht erkennen kann, dass der Seitenbetreiber nicht den angezeigten Inhalt verantwortet, sondern Interessierten erkennbar nur einen erleichterten Zugang zu einer Fremdleistung bietet. In dem dort zu entscheidenden Fall war aber eben für den Nutzer erkennbar, dass es sich um fremden Inhalt handelt.

Die Richter in Köln ließen aber durchblicken, dass sie auch bei Nichterkennbarkeit dazu tendieren eine Urheberrechtsverletzung zu verneinen.

Anders entscheidet das Oberlandesgericht in Düsseldorf mit einem zuvor ergangenen Urteil vom 08.11.2011. Dort war für den User nicht ersichtlich, dass es sich um Framing handelt. Der Seitenbetreiber wurde hier wegen unrechtmäßigen öffentlichen Zugänglichmachens geschützter Inhalte verurteilt.

Fazit

Man sieht auch hier wieder, dass es im Bereich des Internetrechts nach wie vor leider viele Rechtsunsicherheiten gibt.

Grundsätzlich ist es aber auch hier, wie stets, so, dass es immer auf die konkrete Ausgestaltung, hier vor allem die optische Darstellung und Kenntlichmachung des „geframten“ Inhalts ankommt.

Daher kann man auch keine pauschale Aussage treffen, sondern muss sich die Mühe machen, im Einzelfall die Seite anzuschauen und zu prüfen, ob nach den bisher bekannten Kriterien Vorsicht geboten ist oder nicht.

(OLG Köln, Urteil vom 16.03.2012, Az. 6 U 206/11 bzw. OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.11.2011, Az. I-20 U 42/11)

Unterlizenz gilt weiter trotz Wegfall der Hauptlizenz

Typischer Fall: Ein Lizenzgeber vergibt eine Lizenz, z. B. zur Nutzung einer Software, an einen Lizenznehmer. Der Lizenznehmer bekommt das Recht, selbst Unterlizenzen zu vergeben. Was passiert, wenn die Hauptlizenz – egal aus welchem Grund – wegfällt? Auch dieses Problem war – wie sollte es anders sein – lange sehr umstritten.

Jetzt hat der Bundesgerichtshof klargestellt: Die Unterlizenzen bleiben bestehen, auch dann, wenn die Hauptlizenz wegfällt. Der Unterlizenznehmer soll in seinem Vertrauen auf die Lizenz geschützt werden. Der Lizenzgeber, der ja damit rechnen musste, dass sein Lizenznehmer – wie vereinbart – Unterlizenzen erteilt, sei weniger schutzwürdig. Zwar falle die Hauptlizenz an den Lizenzgeber zurück, aber eben belastet um die weiter bestehenden Unterlizenzen.

Fazit

Über Vor- und Nachteile und darüber, ob eine andere Entscheidung nicht auch möglich und sinnvoll gewesen wäre, kann man sich lange streiten. Fest steht aber: Das Urteil hat Auswirkungen darauf, wie – aus Sicht des Lizenzgebers, aber auch des Lizenznehmers bzw. des Unterlizenznehmers – ein Lizenzvertrag formuliert und gestaltet werden sollte, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden. Die vom BGH aufgezeigte Lösung kann durch Vertragsgestaltung geändert werden. Nur wenn nichts vereinbart ist, gilt das Gesetz und damit das obige Ergebnis.

Wenn Sie also noch „alte“ Lizenzverträge verwenden, sollten Sie diese – nicht nur wegen der hier genannten Entscheidung – auf Aktualität und Änderungsmöglichkeiten, prüfen lassen.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.07.2012, Az. I ZR 70/10 - M2Trade; Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.07.2012, Az. I ZR 24/11 - Take Five)

USA: 538.00 Euro wegen illegalem Download von 30 Songs

Da beschwerte sich noch jemand über die Abmahnkosten und Forderungen der Rechteinhaber in Deutschland bei illegalem Filesharing: In den USA wurde jetzt von einem Bundesgericht bestätigt, dass der zum Zeitpunkt des Downloads 16 Jahre alte Filesharer wegen Verstößen gegen das Urheberrecht über eine halbe Million Euro (genau 675.000 Dollar) zahlen muss.

Die Höhe des Schadensersatzes sei angesichts der Beweislage nicht übertrieben, entschied das Gericht. Sie liege auch eher am unteren Ende des bei vorsätzlichen Urheberrechtsverletzungen vorgesehenen.

Konkret ging es um das Herunterladen (und das damit verbundene Anbieten) von 30 Musikstücken über die Tauschbörsensoftware Kazaa. Für jeden Titel sprach das Gericht einen Schadensersatz in Höhe von 22.500 Dollar aus.

Fazit

In Deutschland wäre für denselben Verstoß ein Vergleichsangebot im mittleren dreistelligen Eurobereich angeboten worden. Und dennoch gibt es vermehrt Stimmen, die der Meinung sind, das sei unanständig viel. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung in den USA relativiert sich vielleicht einiges.

Unter Berücksichtigung der Kosten des Rechteinhabers, um überhaupt den Verstoß zu ermitteln und den Anschlussinhaber in Erfahrung zu bringen, sowie der Kosten für die anwaltliche Geltendmachung der Ansprüche sind die in Deutschland von den Filesharern verlangten Beträge nach Ansicht des Autors mehr als angemessen.

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de